



PRESSEMITTEILUNG Nr. 142/22

Luxemburg, den 7. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-624/20 | Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Natur des Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV)

Ein Drittstaatsangehöriger, der als Familienangehöriger eines Unionsbürgers über einen Aufenthaltstitel verfügt, kann, wenn er die im Unionsrecht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangen

E. K., eine ghanaische Staatsangehörige, erhielt im Jahr 2013 als Familienangehörige eines Unionsbürgers aufgrund des zwischen ihr und ihrem Sohn – der die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt – bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eine Aufenthaltsgenehmigung für das niederländische Staatsgebiet (Art. 20 AEUV).

Im Jahr 2019 beantragte sie gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung einer Unionsrichtlinie¹ eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EU. Die niederländischen Behörden lehnten ihren Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass das Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne dieser Richtlinie vorübergehender Natur und daher vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sei.

E. K. klagte gegen diese Ablehnung vor dem Bezirksgericht Den Haag, Sitzungsort Amsterdam, das entschied, dem Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob diese Art von Aufenthaltsgenehmigung (als Familienangehöriger eines Unionsbürgers) für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgeschlossen ist oder nicht.

Der Gerichtshof (Große Kammer) entscheidet, dass der Aufenthalt als Familienmitglied eines Unionsbürgers nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen ist.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof als Erstes fest, dass die Richtlinie Drittstaatsangehörige, die sich ausschließlich vorübergehend wie etwa als Au-pair oder Saisonarbeitnehmer oder als entsendete Arbeitnehmer aufhalten oder deren Aufenthaltsgenehmigung förmlich begrenzt wurde, von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. Solche Aufenthalte haben als objektives Merkmal gemeinsam, dass sie zeitlich streng begrenzt und auf kurze Dauer angelegt sind, so dass sie es nicht ermöglichen, dass ein Drittstaatsangehöriger langfristig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig wird.

Im vorliegenden Fall ist das Aufenthaltsrecht einer Drittstaatsangehörigen in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige eines Unionsbürgers gerechtfertigt, wenn der Aufenthalt erforderlich ist, damit dieser Unionsbürger den Kernbestand der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, wirksam in Anspruch nehmen kann,

¹ Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. 2004, L 16, S. 44)

solange das Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Drittstaatsangehörigen fortbesteht. Grundsätzlich ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht auf kurze Dauer angelegt, sondern kann sich vielmehr über einen beträchtlichen Zeitraum erstrecken.

Als Zweites weist der Gerichtshof darauf hin, dass das vorrangige Ziel der Richtlinie in der Integration von Drittstaatsangehörigen besteht, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig sind. Eine solche Integration ergibt sich vor allem aus der Dauer des ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts von fünf Jahren². Im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem Drittstaatsangehörigen und seinem Kind, das Unionsbürger ist, kann die Dauer des Aufenthalts dieses Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten jedoch deutlich über diese Dauer hinausgehen.

Ferner muss einem Drittstaatsangehörigen, der ein solches Aufenthaltsrecht genießt, eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, damit er für den Unterhalt seines Kindes, das Unionsbürger ist, aufkommen kann, da diesem andernfalls der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, verwehrt würde. Die Ausübung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats über einen längeren Zeitraum kann daher die Verwurzelung dieses Staatsangehörigen noch stärker festigen.

Des Weiteren stellt der Gerichtshof fest, dass ein Drittstaatsangehöriger, der ein Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Unionsbürgers genießt, die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen muss, um die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen. Über einen fünf Jahre langen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags hinaus muss er daher den Nachweis erbringen, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen, sowie über eine Krankenversicherung verfügt, die in diesem Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind. Ebenso kann der betreffende Mitgliedstaat von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie die Integrationsanforderungen erfüllen, die sein nationales Recht vorsieht.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!



² Art. 4 Abs. 1.